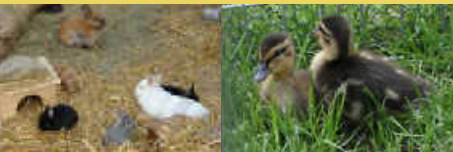


Kleintierzüchterverein
Höfen an der Enz

Einladung
zur
Jahreshaupt-
versammlung
am Samstag,
11. März 2023,
um 19.30 Uhr
in das
Restaurant/Pub
Shamrock.



Musikverein
Höfen/Enz



Einladung
zur
Generalversammlung
am Samstag,
25. März 2023,
um 15.00 Uhr
in der
Enzauenhalle/
Nachtwächtersaal.



Frühlingsboten in Höfen



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Haushaltsplan der Gemeinde Höfen an der Enz 2023

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 die Haushaltssatzung und damit den Haushaltsplan der Gemeinde beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2023 über die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 wird nachstehend durch den Abdruck des vollen Wortlauts öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan 2023 in der Zeit vom 03.03.2023 bis einschließlich 14.03.2023 während der üblichen Dienststunden bei der Finanzverwaltung im Rathaus Höfen, Zimmer 205, zur Einsicht aus.

Bürgermeisteramt

Haushaltssatzung der Gemeinde Höfen an der Enz für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. Februar 2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

| | | |
|-----|---|--------------------|
| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge | 5.171.900 € |
| 1.2 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | 5.600.700 € |
| 1.3 | Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | - 428.800 € |
| 1.4 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | 0 € |
| 1.5 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | 0 € |
| 1.6 | Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | 0 € |
| 1.7 | Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | - 428.800 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

| | | |
|------|--|-------------------|
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 5.053.200 € |
| 2.2 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 4.993.200 € |
| 2.3 | Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | 60.000 € |
| 2.4 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | 603.100 € |
| 2.5 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | 549.600 € |
| 2.6 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | 53.500 € |
| 2.7 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | 113.500 € |
| 2.8 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 0 € |
| 2.9 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | 60.000 € |
| 2.10 | Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | - 60.000 € |

2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushaltes

(Saldo aus 2.7 und 2.10) von

53.500 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 Euro**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **3.800.000 Euro**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **650.000 Euro**.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **1.750 v.H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge. **480 v.H.**
- für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. **340 v.H.**

Höfen an der Enz, den 27.02.2023

gez. Heiko Stieringer
Bürgermeister

Holzversteigerung

In der letzten Woche wurden an der Landesstraße zwischen Höfen und Langenbrand Holzfällarbeiten durchgeführt. Diese sind noch nicht final beendet und es folgen im Gemeindefeld noch weitere Holzerntearbeiten. Der Gemeinde Höfen wird es deshalb in einer der nächsten Wochen möglich sein, eine Brennholz- und Reislosversteigerung durchzuführen. Weitere Infos sowie der Termin der Versteigerung folgen, sobald die Arbeiten beendet sind.

Ihre Gemeindeverwaltung



Hundekot

Im Eingangsbereich des Rathauses werden am Fahrradständer gerne Hunde während eines Besuches beim Arzt oder im Rathaus angebunden, was grundsätzlich kein Problem darstellt. Leider sind in der Vergangenheit jetzt schon mehrfach Hundekot-Haufen dort hinterlassen worden. Dies stellt einen Verstoß gem. § 11 der Polizeiverordnung (PolVO) der Gemeinde Höfen an der Enz dar. Entsprechend ist der Halter aufgefordert die Hinterlassenschaften unverzüglich zu entsorgen. Ansonsten stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18a Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) dar.

Im Sinne der Mitbürgerinnen und Mitbürger bitten wir die Hundehalter diese Kothaufen unbedingt zu entsorgen, da dies nicht Aufgabe der Gemeindeverwaltung ist. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

Ihre Gemeindeverwaltung.



Schöffen und Jugendschöffen gesucht

Schöffenwahl für das Amtsgericht Calw und das Landgericht Tübingen - Der Rechtsstaat braucht Sie!



Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die **Schöffen und Jugendschöffen** für die Amtszeit 2024 bis 2028 gewählt. Auch in unserer Gemeinde suchen wir wieder Frauen und Männer, die am Amtsgericht Calw und Landgericht Tübingen als Vertreter des Volkes an der Rechtssprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Gemeinderat und der Jugendhilfeausschuss des Landkreises

Calw schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Sie haben das Zeug dazu!

- Sie sind bei Beginn der Amtsperiode mindestens 25 und unter 70 Jahre alt
- Sie verfügen über die deutsche Staatsbürgerschaft
- Sie benötigen keine juristische Vor-/Ausbildung
- Sie sind straffrei
- Sie sind vorurteilsfrei und verantwortungsbewusst
- Sie haben erzieherische Erfahrung mit Heranwachsenden (Jugendschöffin/Jugendschöffe)
- Sie sind meinungsstark und überzeugungsfähig

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete, etc.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden. Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen zu können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugendziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich. Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat. Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-

Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil - gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch - haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelhafter Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamnt daher nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich daher verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Ist Ihr Interesse geweckt für das **Schöffenamnt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) und/oder für das **Amt eines Jugendschöffen/-in**?

Dann bewerben Sie sich bis zum **17.04.2023** bei der Gemeinde Höfen an der Enz - Bürgermeisteramt - Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz.

Bitte benutzen Sie hierzu **ausschließlich das Antragsformular** unter <https://schoeffenwahl2023.de> oder unter <https://www.hoefen-enz.de/rathaus-service/ausschreibungen/stellenausschreibungen>. Bitte beachten Sie, dass das Formular **handschriftlich unterschrieben im Original** bei der Gemeinde Höfen an der Enz eingereicht werden muss. Eine Übermittlung per E-Mail oder Fax ist nicht zulässig.

Für Fragen steht Ihnen Frau Jessica Frey, Telefon 07081 784-31, E-Mail: jessica.frey@hoefen-enz.de, zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie auch unter:

www.schoeffenwahl.de und www.schoeffen-bw.de

AUS DEM GEMEINDERAT

Joachim Metzler folgt auf Claus-Dieter Wälder

Einen Überschuss von 15 000 Euro aus der Bewirtschaftung ihres Gemeindewaldes im Jahr 2023 erwartet die Gemeinde Höfen. Diesen Betrag weist der Kultur- und Nutzungsplan 2023 aus, den bei der Gemeinderatssitzung am Montagabend im Rathaussaal die Forstrevierleiterin Edda Röntgen dem Gremium präsentiert und erläutert hat.

Dabei konnte sie über das Forstwirtschaftsjahr 2021 mit seinem Holzeinschlag von 3 275 Festmetern (fm) und einem Plus von 104 093 Euro über ein überdurchschnittlich gutes Ergebnis berichten. Nicht zuletzt wegen der schlechten Holzmarktpreise wurde im Jahr 2022 der Einschlag entgegen dem Plan mit 1 370 Festmetern auf 115 fm heruntergefahren, womit sich in der Waldbewirtschaftung ein Minus von rund 47 000 Euro ergab. Im Jahr 2023 ist ein Holzeinschlag von rund 2 030 Festmetern unter anderem im Bereich Brennerberg vorgesehen. Der für das Jahr 2023 vorgesehene Holzeinschlag setzt sich aus folgenden Positionen zusammen: Nadelstammholz 1 380 fm, Palettenholz 80 fm, Industrieholz 250 fm, Brennholz 40 fm sowie Derby- und Hackerholz 280 fm. Die größten veranschlagten Kosten bei den Gesamtausgaben im Waldhaushalt 2023 mit seinen insgesamt 123 700 Euro sind mit 61 000 Euro die Holzaufarbeitung, mit rund 27 000 Euro die Beförderung und der Holzverkauf, mit 13 000 die Kulturkosten und die Bestandspflege und mit 10 000 Euro die Wegeunterhaltung. Vorgesehen ist eine Jungbestandspflege auf einer Fläche von 8,7 Hektar. Bei einer einzigen Stimmenthaltung von Gemeinderat Uwe Rapp stimmte das Gremium der Planung für das Forstwirtschaftsjahr 2023 zu und nahm das vorläufige Ergebnis des Forstwirtschaftsjahres 2022 zur Kenntnis.

Im Höfener Gemeinderat steht ein personeller Wechsel bevor. Gemeinderat Claus-Dieter Wälder, bei der Wahl am 26. Mai 2019 über die Liste „Freie bürgerliche Wählervereinigung“ in diese Funktion gewählt, scheidet zum 30. April 2023 wegen eines Wohnortwechsels aus dem Gremium aus. Als Nachrücker wäre Jens Müller mit seinen 307 erreichten Stimmen vorgesehen gewesen, der aber

einen Einzug in den Gemeinderat aus beruflichen Gründen ablehnte. Die nächsthöhere Stimmenzahl hatte mit 267 Joachim Metzler auf sich vereinigen können, der sich zur Annahme dieser ehrenamtlichen Funktion bereit erklärt hat. So stimmte der Gemeinderat bei Enthaltungen der Ratsmitglieder Uwe Rapp und Claus-Dieter Wälder der Anerkennung eines wichtigen Grundes für die Ablehnung der Tätigkeit seitens Jens Müller zu. Einstimmig wurde festgestellt, dass für den Eintritt von Joachim Metzler in den Gemeinderat keine Hinderungsgründe vorliegen.
Bericht: H. Ziegelbauer

DAS LANDRATSAMT INFORMIERT

Abfallgebührenbescheide werden verschickt – Abfallberatung mit erweiterten Servicezeiten

Ende Februar werden im Landkreis Calw die Abfallgebührenbescheide 2023 verschickt. Die Abfallberatung hat aus diesem Grund in den Tagen nach dem Versand ihre telefonischen Servicezeiten deutlich erweitert.

Eigentlich war der Versand bereits Mitte Februar geplant. „Durch Lieferschwierigkeiten war das Material zum Druck der knapp 80.000 Abfallgebührenbescheide aber für unseren Dienstleister nicht rechtzeitig zu bekommen“, berichtet Helge Jesse, Leiter der Abfallberatung. „Somit gehen die Bescheide nun später in den Versand.“ Trotzdem haben alle Bescheidempfänger wie üblich vorgesehen einen Monat nach Erhalt Zeit, die Bescheidsumme zu begleichen. Dies unabhängig davon, dass als Fälligkeit aufgrund der ursprünglichen Versandplanung der 14. März angegeben ist: „Es gilt dennoch die von der Abfallsatzung vorgesehene Fälligkeit eines Monats nach Zustellung“, so Jesse, „vor April werden diese Bescheide also nicht angemahnt.“

Die Abfallgebühren werden 2023 um durchschnittlich 3,25% erhöht. Gestiegene Kosten und rückläufige Wertstofflöse machen dies notwendig. Die Jahresgebühr für einen Haushalt mit einer Person steigt auf 63,72 Euro, für einen Haushalt mit zwei Personen auf 106,32 Euro und für einen Haushalt mit drei oder mehr Personen auf 127,56 Euro. Die Jahresgebühr für Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen beträgt jetzt 130,80 Euro, bei Filialen 63,72 Euro.

Stabil bleiben hingegen die Behältergebühren für die Restabfalltonnen: Eine Leerung der 60l-Tonne kostet wie letztes Jahr 4,14 Euro, die Leerung einer 120l-Tonne 8,28 Euro und die Leerung einer 240l-Tonne 16,56 Euro. Auch bei der Biotonne bleibt alles beim Alten: 36,60 Euro für die 60l-Tonne, 63,60 Euro für die 120l-Tonne und 95,40 Euro für die 240l-Tonne, jeweils für das ganze Jahr.

Die Abfallberatung hat ihre telefonischen Servicezeiten in den Tagen nach dem Bescheidversand erweitert: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag durchgehend von 8 Uhr bis 18 Uhr, Donnerstag bis 18.30 Uhr. „Erfahrungsgemäß können wir durch diese erweiterten Servicezeiten viele Anfragen direkt beantworten“, erläutert Jesse. „Kunden, die ihre Anfrage auf unserem Anrufbeantworter hinterlassen, werden auch auf jeden Fall zurückgerufen. Wir bitten aber um Verständnis, falls der Rückruf nicht noch am gleichen Tag erfolgt.“

Weitere Informationen zu den Abfallgebühren sind bei der Abfallberatung unter der kostenlosen Servicenummer 0800 30 30 839, per Fax 07452 6006-7777, via E-Mail abfallberatung@awb-calw.de oder auch auf der Website des Abfallwirtschaftsbetriebes unter www.awb-calw.de erhältlich.



Sitzung des Bildungs- und Sozialausschusses

Am 6. März tagt der Bildungs- und Sozialausschuss des Calwer Kreistags um 15 Uhr im Großen Sitzungssaal (C400) im Landratsamt in Calw.

Zu Beginn der Sitzung werden die Gremienmitglieder über die Schulberichte der kreiseigenen Schulen informiert. Im Anschluss berät das Gremium über die Neufassung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Erich Kästner-Schule in Karlsruhe. Der nachfolgende Tagesordnungspunkt behandelt die Ausdehnung des Bildungsgangs AV-Dual an der Hermann-Gundert-Schule. Bevor die Gremienmitglieder über den Sachstand zum Wohngeld-Plus-Gesetz informiert werden, wird über die neuen Richtlinien zur Förderung von Medizinstudierenden im Landkreis Calw entschieden.

Unter dem nächsten Tagesordnungspunkt werden die Aufgaben der Betreuungsbehörde und die zum 01.01.2023 in Kraft getretene Betreuungsrechtreform vorgestellt. Darüber hinaus wird die Verteilung der Kulturfördermittel für das Jahr 2023 beraten. Die Ausschussmitglieder beraten außerdem über die Neufassung der Archiv- und den Erlass einer Gebührenordnung für das Kreisarchiv. Bevor abschließend der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zur Einrichtung einer Demenzstation auf dem Gesundheitscampus Calw behandelt wird, entscheidet das Gremium über die Beteiligung an der Ornamenta gGmbH.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, an der öffentlichen Sitzung als Zuhörer teilzunehmen. Auf der Website des Landkreises Calw unter www.kreis-calw.de ist über den Schnellzugriff „Kreistag“ das Bürgerinformationssystem zu finden. Dort können die Tagesordnung und die dazugehörigen Sitzungsunterlagen für die öffentliche Sitzung des Bildungs- und Sozialausschusses eingesehen werden.

Sprechstunde der IBB-Stelle und des Patientenfürsprechers im März 2023

Die nächste Sprechstunde der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle (IBB-Stelle) findet am **1. März 2023 von 15:30 bis 17:00 Uhr** im Gebäude der BruderhausDiakonie in der Badstraße 41 in Calw statt. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes ist verpflichtend. Die geltenden Hygienemaßnahmen sind zu beachten.

Die Ehrenamtlichen der IBB-Stelle sind unter der Rufnummer 0172 6157580 telefonisch oder per E-Mail an info@ibb-calw.de zu erreichen.

Ziel der vom Landkreis Calw nach dem Psychisch-Kranken-Hilfegesetz Baden-Württemberg eingerichteten IBB-Stelle ist es, zwischen den Anliegen der Psychiatrie-Erfahrenen, deren Angehörigen, den psychiatrischen Einrichtungen und anderen Personen zu vermitteln.

Die Mitarbeitenden der IBB-Stelle arbeiten ehrenamtlich und unabhängig. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Im Rahmen der Sprechstunden stehen zwei Mitglieder der IBB-Stelle als persönliche Ansprechpersonen zur Verfügung. Die Leistungen sind kostenfrei.

Sprechstunde des Patientenfürsprechers

Im März 2023 findet die Sprechstunde des Patientenfürsprechers für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen und ihre Angehörigen für den Landkreis Calw und das Klinikum Nordschwarzwald am **Dienstag, den 7. März 2023 und am Dienstag, den 21. März 2023, von 15 bis 17 Uhr** im Büro der Patientenfürsprecher im Gemeinschaftshaus „CAFINO“ des Klinikum Nordschwarzwald, Zentrum für Psychiatrie Calw, Lützenhardter Hof, Calw-Hirsau (Erdgeschoss Raum Nr. 015) statt.

Nur wer geimpft bzw. genesen ist oder einen aktuellen Test hat, hat nach Vorlage eines Nachweises Zutritt zur Sprechstunde. Aufgrund der aktuellen Hygienemaßnahmen und der Zugangsbeschränkungen für die Klinik ist es erforderlich, sich zunächst an der Pforte zu melden. Von dort aus werden Sie an den Patientenfürsprecher weitergeleitet. Eine FFP2-Maske ist zu tragen. Individuelle Beratungstermine außerhalb der Sprechstunde können auch unter Telefon 07222 9848488 vereinbart werden.